Amt, Datum, Telefon

600 Bauamt, 05.03.2025, 51-3200

Drucksachen-Nr.

9751/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	20.05.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Textliche Festsetzungen im Sinne des „Bielefelder Leitbilds einer zukunftsgerechten Bauleitplanung“

Betroffene Produktgruppe

11.09.02 - Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

keine

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen von Entwurfsbeschlüssen zu Bebauungsplänen für neue Baugebiete den jeweiligen Bezirksvertretungen sowie dem Stadtentwicklungsausschuss eine Übersicht vorzulegen, aus der ablesbar ist, welche Festsetzungen im Sinne des „Bielefelder Leitbilds einer zukunftsgerechten Bauleitplanung“ im jeweiligen Planverfahren Berücksichtigung finden. Die als Anlage zu diesem Beschluss mit aufgenommene Muster-Übersicht soll dabei zur Anwendung kommen.

Begründung:

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Baugesetzbuches - BauGB). Dabei kann die Gemeinde mit Hilfe von Bebauungsplänen steuern, was in ihrem Gebiet geschehen darf und was nicht, wohin sich einzelne Gebiete entwickeln und welche Gestalt sie annehmen. Die Städtebaupolitik ist für Gemeinden damit Chance und Verpflichtung zugleich, der sie sich gestalterisch annehmen darf und muss.

Mit dem „Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung“ definiert die Stadt Bielefeld ihren Anspruch an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der dafür den Gemeinden zur Verfügung stehende Festsetzungskatalog ergibt sich abschließend aus § 9 Absatz 1 BauGB. Die Möglichkeit, darüberhinausgehende Festsetzungen in einen Bebauungsplan aufzunehmen, besteht für die Gemeinden nicht.

Um deutlich zu machen, welche verbindlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan zur Anwendung kommen, die dem „Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung“ Rechnung tragen, legt die Verwaltung den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern eine „Übersicht – Textliche Festsetzungen“ als Beurteilungshilfe vor.

Die Übersicht soll den Verfahrensablauf bei Bauleitplanverfahren vereinfachen und gleichzeitig für Klarheit sorgen.

Anlage:
Muster-Übersicht

Beigeordnete	
Koch	